

Änderung der AM-RL in Anlage III (Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse)*

In Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie findet sich die Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse in der Arzneimittelversorgung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Zudem enthält sie Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnungsweise von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse der Anlage III sind in den Praxisverwaltungssystemen hinterlegt und werden bei entsprechender Einstellung angezeigt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat eine Änderung der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) beschlossen.

In der Anlage III der AM-RL wird die Nummer 35 (Lipidsenker) ergänzt.

Bisher waren Lipidsenker nur bei bestehender vaskulärer Erkrankung (KHK, cerebrovaskuläre Manifestation, pAVK) sowie bei hohem kardiovaskulärem Risiko (über 20 % Ereignisrate/10 Jahre auf der Basis der zur Verfügung stehenden Risikokalkulatoren) zulasten der GKV ordnungsfähig.

Mit der Ergänzung wurde eine weitere Ausnahmeregelung geschaffen. Lipidsenker sind nun auch für Patienten mit genetisch bestätigtem Familiärem Chylomikronämie Syndrom (FCS) und einem hohen Risiko für Pankreatitis zulasten der GKV ordnungsfähig.

Hintergrund: Die arzneimittelrechtliche Zulassung des Wirkstoffs Volanesorsen (zurzeit Waylivra® 285 mg Injektionslösung) für die unterstützende Behandlung neben einer Diät bei erwachsenen Patienten mit genetisch bestätigtem FCS und einem hohen Risiko für Pankreatitis, bei denen das Ansprechen auf eine Diät und eine triglyceridsenkende Therapie unzureichend war, erforderte eine Überprüfung und entsprechend eine Ergänzung des Punktes 35 der Anlage III der AM-RL.

Zur übersichtlichen Darstellung aller Änderungen ist nachfolgend die Nummer 35 der Anlage III zur AM-RL abgebildet (**Änderungen fett**).

Von der Verordnung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind...

35. Lipidsenker,

- ausgenommen bei bestehender vaskulärer Erkrankung (KHK, cerebrovaskuläre Manifestation, pAVK)
- ausgenommen bei hohem kardiovaskulärem Risiko (über 20% Ereignisrate/ 10 Jahre auf der Basis der zur Verfügung stehenden Risikokalkulatoren)
- **ausgenommen bei Patienten mit genetisch bestätigtem Familiärem Chylomikronämie Syndrom und einem hohen Risiko für Pankreatitis**

Die Änderung ist am 20. Februar 2021 in Kraft getreten.

Der Beschluss und die vollständigen Tragenden Gründe zu dem Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter www.g-ba.de >> Beschlüsse >> Arzneimittel >> Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse. Die Arzneimittel-Richtlinie ist abrufbar unter www.g-ba.de >> Richtlinien.

*Publikation des Verordnungsmanagements in der PRO – dem offiziellen Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Ausgabe 4/ 2021

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 6439

Fax: 0391 627 87 2000